

Im folgenden gebe ich einige erläuternde Bemerkungen und verweise auf den Kommentar Mayer-Lamberts im CIH, von dessen Auffassung und Übersetzung der Inschrift ich allerdings wesentlich abweiche.

Z. 1. Die Inschrift ist vollständig und beginnt mit ω . Vgl. Sab. Denkm. Nr. 40; Fr. 53 = Gl. 480 (CIH 400) usw. $\uparrow\uparrow\uparrow$ verbindet sich mit dem synonymen $\uparrow\uparrow\omega$, das in Z. 5 allein steht (vgl. عَمِيْد), zu einem $\text{ev } \delta\tau\acute{\alpha} \delta\omega\sigma\tau\acute{\iota}\nu$ ‚schulden‘. Das Perfekt steht in präsentischem Sinne: de Goeje-Wright, II. § 1e. In Z. 13 bedeutet $\uparrow\uparrow\uparrow$ ‚das geschuldete, zu leistende‘; vgl. Glaser, Altjem. Nachr., S. 171 unten, 259.

Z. 3. \uparrow führt den Gläubiger ein; ihm steht Z. 12 f. $\uparrow\uparrow\omega\uparrow$, bzw. $\uparrow\uparrow\omega\uparrow\uparrow$ vor dem Namen des Schuldners gegenüber; vgl. عَلِي .

Z. 4. Sollte $\uparrow\uparrow\uparrow$ zu $\text{نصع} = \text{خلص}$ zu stellen sein? Müller stellt es zu مصع .

Z. 5. $\uparrow\uparrow\uparrow\omega$, wahrscheinlich III. Form, ist hier mit zwei Akkusativen konstruiert; der Akkusativ der Person folgt als dem Subjekt vorangestelltes direktes Objekt wegen des Nachdrucks, der auf אבעלי und יהפרע liegt, gegenüber יהפרע allein in Z. 3.¹ Zu subintelligieren ist ein auf $\uparrow\uparrow\uparrow$ rückweisendes Pronomen als Objekt der Sache. Diese — die geschuldete Summe — ist dieselbe wie im vorangehenden Satze; es ändert sich nur eines: daß zu יהפרע noch eine Person: אבעלי dazutritt. Da diese auch im Schlußpassus des Textes, wo der gegenwärtige Zustand gekennzeichnet sein muß, fehlt, kann dieser Satz dem vorangehenden gegenüber nur im Verhältnis der Vorzeitigkeit stehen.

Z. 7. $\uparrow\uparrow\uparrow\uparrow$ (vgl. Z. 11) etc. bezeichnet andeutungsweise das Wesen der Schuld; $\uparrow\uparrow$ könnte mit dem باء التضمن ‚verglichen werden ‚für‘, ‚wegen‘.

Z. 8. $\uparrow\uparrow\omega\uparrow\uparrow$ nach dem Abklatsch; vgl. Glaser, Altjem. Nachr., S. 37. Ich denke an دَو . — $\uparrow\uparrow\omega$ muß nicht ‚schenken, in Eigentum geben‘ bedeuten; es beschränkt sich vielmehr hier der Sinn auf den gewährten Besitz, den Fruchtgenuß; $\uparrow\uparrow\uparrow\uparrow$

¹ Auch der Schlußpassus der Inschrift, Z. 15 f., legt auf das Ausscheiden des einen Gläubigers Gewicht.